



STADT LAMPERTHEIM

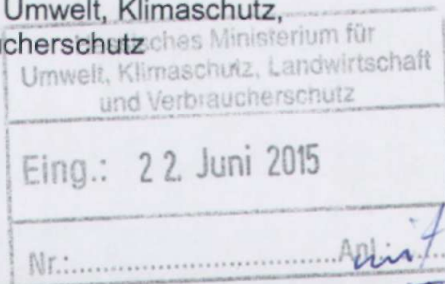
DER MAGISTRAT

Fachbereich Bauen und Umwelt



Der Magistrat der Stadt | Postfach 1120 | 68601 Lampertheim

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden



FD 60-4 Umwelt

Ansprechpartner

Alexander Ochmann

Stadthaus, Zimmer 306
Römerstraße 102, 68623 Lampertheim

Telefon: 06206 – 935 313

Telefax: 06206 – 935 400

E-Mail: a.ochmann@lampertheim.de

18. Juni 2015

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

60-4 | Och



140000095579

WRRL, Entwurf Hessischer Bewirtschaftungsplan und Maßnahmenprogramm inkl. UB/SUP 2015-2021 – Offenlegung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Lampertheim nimmt zu dem o. g. Planwerk wie folgt Stellung:

Im Maßnahmensteckbrief für Lampertheim werden 21 Gewässerstrukturmaßnahmen der Stadt Lampertheim als Hauptakteur – oder anteilig als einem von mehreren Hauptakteuren – mit einem geschätzten Kostenvolumen von annähernd 14 Mio. EUR zugeordnet:

Anzahl Maßnahmen	Wasserkörpername	Maßnahmen-Nr.	Kostenschätzung EUR
8	Mittlerer Oberrhein	73420, 73442, 73452, 73470, 73486, 73512, 73516, 73520	6.905.000
4	Nordheimer Altrhein	73730, 73734, 73738, 73746	3.290.000
3	Rinne	61414, 160828, 160856	1.490.000
3	Rinne	160822 (umgesetzt) 160862 (umgesetzt) 161336 (umgesetzt)	(154.105) (73.479) (22.435)
2	Untere Weschnitz	160260 (genehmigt) 160422 (genehmigt)	200.000 210.000
2	Landgraben/Lorsch	51116, 51124	1.320.000
2	Halbmaasgraben	62678, 62684	480.000
Summe Kosten (ohne umgesetzte Maßnahmen):			13.895.000

| www.lampertheim.de | www.lampertheim.de | www.lampertheim.de |

Wir haben gleitende Arbeitszeit:

Sie erreichen uns
Mo, Di, Mi, Do, Fr 07:30 - 12:00 Uhr
Mo, Di 14:00 - 16:00 Uhr
Do 14:00 - 17:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Bankverbindungen:

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
Volksbank Darmstadt-Südhessen eG
Commerzbank AG
Raiffeisenbank Ried eG
Postbank Frankfurt

IBAN DE87 5535 0010 0003 1011 10
IBAN DE05 5089 0000 0014 3047 03
IBAN DE67 6708 0050 0729 6010 00
IBAN DE33 5096 1206 0000 6032 36
IBAN DE74 5001 0060 0013 1536 01

BIC MALADE51WOR
BIC GENODEF1VBD
BIC DRESDEFF670
BIC GENODE51RBU
BIC PBNKDEFFXXX

Weder über die sehr umfangreichen Planunterlagen noch mit dem WRRL-Viewer lassen sich die Strukturmaßnahmen eindeutig den jeweiligen Gewässerabschnitten und Trägern zuordnen. Eine Lokalisierung über die Maßnahmen-Nummern ist nicht möglich. Die Maßnahmenvorschläge und der finanzielle Anteil für die Stadt Lampertheim lassen sich nicht sicher prüfen und bewerten. Dies birgt im Hinblick auf die Kostenschätzungen der Maßnahmen einen erheblichen Klärungsbedarf.

Das (hessische) Maßnahmenprogramm ist nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 letzter Satz im HWG für alle Planungen und Maßnahmen der öffentlichen Planungsträger verbindlich.

Vor diesem Hintergrund erneuern wir die Entgegnungen, die wir in unserer Stellungnahme vom 19.06.2009 zum Entwurf des Bewirtschaftungsplans (BP) und Maßnahmenprogramms (MP) für den Berichtszeitraum 2009-2015 vorgebracht haben – besonders im Hinblick auf die Beteiligung der Kommune, die Auswahl der WRRL-Gewässer (Zielsetzungen und Maßnahmen) sowie die offene Finanzierung und Trägerschaft der festgesetzten Maßnahmen.

1. Beteiligung der Kommune, Finanzierung

Generell betreffen etliche der Maßnahmen die Kommune in ihrer Planungsautonomie. Deshalb sollte sie in einer *qualifizierten* Form durch das Land informiert und beteiligt werden. Es reicht nicht aus, die Kommune über allgemeine öffentliche Informationsveranstaltungen einzubinden. Vielmehr ist sicherzustellen, dass aus den jeweiligen Planungseinheiten keine Maßnahmen vorgeschlagen werden, die von den Maßnahmenträgern nicht mitgetragen werden können.

Die Bewertung unserer Stellungnahme von 2009, dass der BP mit dem MP als ein strategischer Rahmenplan und nicht als detaillierte Ausführungsplanung zu betrachten sei, greift zu kurz, wenn dort bereits Festsetzungen getroffen werden – also Gewässer als WRRL-Gewässer ausgewählt und Maßnahmen festgelegt werden – die sich sowohl planerisch als auch finanziell auf die Kommune auswirken.

Es ist im Einzelfall mit den betroffenen Unterhaltungspflichtigen und Akteuren zu klären, welche Maßnahmen an einem Gewässer sachgerecht, kosteneffizient und verhältnismäßig sind.

Zum Beispiel wird die *Rinne* als WRRL-Gewässer mit Zielerreichung „guter ökologischer Zustand“ ausgewiesen. Wir stellen die Ausweisung als WRRL-Gewässer generell und auch die Zielsetzung und -erreichung für einen künstlichen Entwässerungsgraben infrage (siehe Punkt 2 „Gewässer“).

Mehrere Maßnahmen am Rhein werden der Stadt Lampertheim als Hauptakteur zugeordnet, obwohl sie – aufgrund der Eigentumsverhältnisse und Zuständigkeiten – dem Land Hessen (Heegwasser, Nordheimer Altrhein) und dem Bund (Rhein, Bundeswasserstraße Lampertheimer Altrhein) als verantwortlichen Maßnahmenträgern zuzuordnen wären. Gleiches gilt für andere Bindungen, z. B. für Querungsbauwerke der Bahn oder von Landes-/Bundesstraßen. Insofern sehen wir in diesen Fällen auch keine Grundlage als Hauptakteur zu wirken. Die Trägerschaft für diese Maßnahmen ist in den Maßnahmen-Steckbriefen entsprechend abzuändern.

Derzeit sind für keine der im Maßnahmensteckbrief benannten Gewässerstrukturmaßnahmen Mittel im städtischen Haushalt eingestellt. Bei einer verbindlichen Festsetzung von Maßnahmen zu finanziellen Lasten unserer Kommune müsste vom Land Hessen eine finanzielle Lösung angeboten werden, die der angespannten Haushaltslage gerecht wird.

Wir erwarten vom Land Hessen, dass es bei der Maßnahmenfestsetzung die Auswirkungen auf die Abwasserbeseitigungs- und andere Gebühren im Blick behält und gebührenneutrale Lösungen anstrebt, bzw. ggf. die Verantwortung für Gebührensteigerungen mit übernimmt.

2. Gewässer

Für die **Rinne** (DEHE_239324.1) werden u. a. Maßnahmen zur „Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen“ sowie zur „Herstellung der linearen Durchgängigkeit“ festgesetzt. Hierfür sollen 12 ha Flächen im Umsetzungszeitraum bis 2027 bereitgestellt werden. Auf welche Wanderhindernisse die Maßnahmen-Nr. 61414 abzielt, war nicht nachvollziehbar.

Speziell der Flächenbereitstellung für Gewässerrenaturierungen gehen in der Regel schwierige Verhandlungen zum Erwerb der privaten Grundstücke oder gar ein Bodenordnungsverfahren voraus. Konflikte mit der Landwirtschaft können aufgrund des insgesamt hohen Nutzungsdrucks – auch bei frühzeitiger Beteiligung – im Prinzip kaum minimiert werden.

Die **Rinne** ist ein gefällearmes, *künstliches* Entwässerungsgraben-System. Allein aufgrund der Funktion als Vorfluter für die gereinigten kommunalen Abwässer der Kläranlagen von Bürstadt und Lampertheim-Hofheim ist die Rinne ganzjährig Wasserführend. In der Vergangenheit wurden umfangreiche Maßnahmen zur Verminderung der Abwasserbelastung an den Kläranlagen durchgeführt. Heute liegen die Ablaufwerte der Kläranlage Hofheim deutlich unter den gesetzlich geforderten Grenzwerten. Durch eine weitere Optimierung der Abwasserbehandlung wird – im Vergleich zum bisher Erreichten – nur noch eine begrenzte Verminderung der Gewässerbelastungen zu erreichen sein.

Nach Umsetzung der Gewässerrenaturierung am Mühlgraben (Maßnahmen-Nr. 160822) hat sich hier die Abweichungsklasse um eine Stufe verbessert – der gute ökologische Zustand wird aber auch an diesem 400 m langen renaturierten Abschnitt nicht erreicht. Angesichts des hohen „Abwasser“-Anteils an der Wasserführung der Rinne, dem urbanisierten und durch intensive Landnutzung geprägten Gewässerumfeld bzw. Einzugsgebiet steht die Verhältnismäßigkeit des zu erreichenden Umweltziels in Frage.

Ein „naturnaher“ Ausbau künstlicher Gewässer kann sich nach unserer Auffassung nicht an der Maßgabe „guter ökologischer Zustand“ orientieren. Die Rinne ist aus den oben genannten Gründen als „erheblich veränderter Wasserkörper“ auszuweisen (siehe auch Punkt 1 Abs. 4).

Der Begriff „**Lampertheimer Altrheinsee**“ (DEHE_80001428876300) ist im örtlichen Sprachgebrauch unbekannt. Mit der begrifflichen Neuschöpfung wird der Gewässerkomplex des Lampertheimer Altrheins mit Welschem Loch, Rallengraben, Heegwasser und Fretter Loch zusammengefasst. Gemeinsam mit den wasserabhängigen Landlebensräumen gehört das NSG und FFH-Gebiet „Lampertheimer Altrhein“ zu den größten hessischen Auenschutzgebieten.

Die Vielfalt der Lampertheimer Auengewässer ist ein Relikt aus der Zeit vor dem modernen Rheinausbau. Am Rhein werden heute keine Laufverlagerungen mehr zugelassen, die zur Neuentstehung von Auengewässern führen würden. Die Morphodynamik beschränkt sich weitgehend auf Sedimentationsprozesse, die langfristig zur Auffüllung aller tief gelegenen Geländeteile und damit auch den Gewässern führt. Diese Verlandungstendenz wird infolge der übermäßigen Nährstoffversorgung (Eutrophierung) verstärkt und beschleunigt. Diese durch den Menschen stark beschleunigte Alterungsdynamik der Auengewässer führt langfristig zu deren Verlandung und Verschwinden.

Die hohen Konzentrationen an Nährstoffen in den Auengewässern führen zu einer gesteigerten pflanzlichen Produktion, was nach dem Absterben der Organismen eine verstärkte mikrobielle Tätigkeit und damit die Aufzehrung des im Wasser gelösten Sauerstoffs zur Folge hat. Hinzu kommt, dass die Gewässersedimente teilweise mit Schadstoffen angereichert sind.

Der Lampertheimer Altrhein ist aufgrund gewässerökologischer Defizite in seiner Bedeutung als Lebensraum insbesondere für aquatische Organismen und Wasservögel sowie in seiner Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen gefährdet.

Um die Vielfalt der Gewässertypen und Lebensraumfunktionen zu gewährleisten, sehen wir vor allem in episodischen „Verjüngungen“ der bestehenden Auengewässer eine Möglichkeit, die

Wasserkörper mit ihrer spezifischen Bedeutung für den Naturschutz und die Erholung zu erhalten. Dies würde funktionell der erosionsbedingten Laufverlagerung des ursprünglichen Wildstroms Rhein entsprechen. Die „Verjüngung“ kann durch die Wiederherstellung bzw. Verbesserung der Durchströmung und die Abgrabung der nährstoffreichen und teilweise schadstoffhaltigen Sedimente erreicht werden.

Die Rücklösung von „schlafenden“ Nähr- und Schadstoffen aus dem Sediment betrachten wir als wichtigen (Wirk-)Faktor, der beim Entwickeln von Maßnahmen zur Verbesserung der Gewässergüte zu berücksichtigen ist. Neben der Entwicklung naturnaher Uferbereiche ist daher insbesondere auch die Entschlammung der Gewässersohle entscheidend.

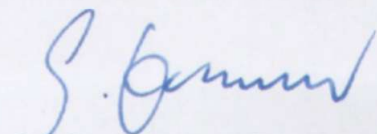
Am Lampertheimer Altrhein ist das Wehr in der Biedensandbrücke noch als Wanderhindernis dargestellt. Im Rahmen der vom Land Baden-Württemberg durchgeführten „Dammrückverlegung Kirschgartshausen“ wurde das Schütz im Herbst 2014 entfernt – der Wasseraustausch und die Passierbarkeit für aquatische/benthische Organismen ist möglich.

Seitdem hat der Lampertheimer Altrhein auch – über ein neugeschaffenes Schlutensystem – eine oberstromige Anbindung an den „Neurhein“. Mit der verbesserten Anbindung des Altrheinarms und Wiederherstellung der Durchströmung bestehen gute Rahmenbedingungen, um auch die Gewässersohle in einen ökologisch stabilen Zustand zu versetzen. Aufgrund dieser veränderten Fließverhältnisse ist die Einstufung des Lampertheimer Altrheins als „Altrheinsee“, d. h. als Stillgewässer nicht mehr korrekt und muss entsprechend geändert werden.

Die Funktion des Lampertheimer Altrheins als „ökologisches Rückgrat“ des gesamten Auen-schutzgebietes sollte auch in den Bewirtschaftungszielen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung deutlich zur Geltung kommen. Wir setzen voraus, dass der als Bundeswasserstraße eingestufte Abschnitt des Lampertheimer Altrheins durch entsprechende gewässerökologische Bewirtschaftungsmaßnahmen, insbesondere durch die Entfernung der nährstoffreichen und teilweise schadstoffhaltigen Sedimente aufgewertet wird.

Bezüglich der im Maßnahmensteckbrief für die **Untere Weschnitz** (DEHE_2394.1), den **Halbmaasgraben** (DEHE_239498.1) sowie den **Landgraben/Lorsch** (DEHE_23948.1) festgesetzten Maßnahmen unterstützen wir die Stellungnahme des Gewässerverbands Bergstraße vom 05.05.2015, der die Anerkennung der Umsetzungsplanung FISHCALC als verbindliche Rahmenplanung zur Zielerreichung der WRRL im Kreis Bergstraße beantragt.

Lampertheim, 18. Juni 2015



Gottfried Störmer, Bürgermeister